

Satzung des Vereins der Hundefreunde Loitz e.V.

vom 22.02.2014, auf der Grundlage der Satzung des Vereins vom 15.11.1997 und den Änderungen vom 26.02.2001 und 24.09.2004.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen " Verein der Hundefreunde Loitz e.V. ". Er ist im Amtsgericht Demmin unter der Nummer 251 ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im DVG – Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine. Der Sitz des Vereins ist in Loitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Satzungszwecke des Vereins sind:

- Vertretung des Tierschutzgedankens,
- Hilfestellung bei der Erziehung der Hunde bis zur Abnahme von Prüfungen,
- Gemeinsame Betätigung mit dem Hund, unter anderem durch Training von Hundesport
- Sozialisierung der Hunde zwecks Erhöhung der Ordnung und Sicherheit,
- Aufklärung und Belehrung über Hundehaltung,
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wohlergehen der Hunde,
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermissbrauch.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Hundeausbildung auf dem vereinseigenen Übungsplatz,
- Unterweisung der Hundeführer,
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
- Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse,
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mit eigenen Vorführungen und sonstigen Maßnahmen.

Zur Verwirklichung der Zwecke ist der Verein Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) und erkennt die Satzung sowie die gültigen Ordnungen des DVG als verbindlich an.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das Mindestalter ist 10 Jahre. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat oder mit dem Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt. Ein Ausschluss lässt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge unberücksichtigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Einzelne Personen können aufgrund besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit, haben jedoch Sitz und Stimme in den Versammlungen.

§5 Beiträge und Arbeitsstunden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.

Die Mitglieder haben Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie der Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt.

Zur Festlegung der Beitragshöhe, -fälligkeit und der Ausgleichsbetragshöhe ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Ausbildungskoordinator,
- und dem Schriftführer.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch ein Mitglied des Vorstandes auch einzeln vertreten. Jede Person des Vorstandes wird jeweils einzeln und für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beachtung der Beschlüsse und Richtlinien des DVG.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn aktuelle Ereignisse oder Themen es erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Das Zusammentreffen ist zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es fordern, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden.

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der eingetragenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen,
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Revisionsberichtes, des Kassenberichtes,
- Ausbildungsthemen sowie
- die Festsetzung der Arbeitsstunden und Gebührenordnung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Mitglieder können in Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht übertragen, wenn sie selbst an ihrer Teilnahme gehindert sind. Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt zur Gänze und bezieht sich auf alle Abstimmungen der Mitgliederversammlung. Ein anwesendes Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme jeweils nur eine weitere Stimme eines abwesenden Mitglieds führen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.

§9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus for-

malen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten